

Kleine Anfrage

des Abg. Joachim Steyer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Vorgehen gegen Kritiker der Coronamaßnahmen in Reutlingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen Tagen im Dezember 2021 und Januar 2021 fanden in Reutlingen Polizeieinsätze mit jeweils wie vielen Beamten statt, um die Maskenpflicht in der Innenstadt, das Alkoholkonsumverbot und die Versammlungsverbote durchzusetzen?
2. Wer ordnete den Polizeieinsatz am 18. Dezember 2021 in Reutlingen in dieser Größenordnung (ca. 700 Beamte, Reiterstaffel, Hundestaffel, zwei Wasserwerfer) an – forderte die Stadtverwaltung als Ortpolizeibehörde diese Größenordnung an, das Landratsamt oder handelte es sich um eine Entscheidung auf Ebene der Landesregierung?
3. Kann die Landesregierung die Echtheit des von der Internetseite *reitschuster.de* veröffentlichten angeblichen Besprechungsprotokolls des vorgenannten Einsatzes bestätigen?
4. Trifft es zu, dass einerseits im restlichen Land eine Kräfteunterdeckung herrschte, wie der Vertreter der Polizei an dieser (angeblichen) Besprechung ausführte, andererseits 570 sogenannte „Spaziergänger“ über Stunden eingekesselt wurden und dann Anzeigen erhielten und auch an mehreren Tagen danach die Versammlungsverbote durch Allgemeinverfügungen der Stadt zu größeren Polizeieinsätzen führten und wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund den Erfolg dieses Polizeieinsatzes?

5. Wie beurteilt die Landesregierung die (angebliche) Äußerung des Ersten Landesbeamten am Reutlinger Landratsamt im bekannt gewordenen Besprechungsprotokoll, der einen „Abschreckungseffekt“ gegen Bürger befürwortet, wenn doch die wissenschaftlichen und damit rechtlichen Grundlagen der Versammlungsverbote aufgrund kaum gegebener Ansteckungsgefahr im Freien mutmaßlich nicht gegeben waren?
6. Über welche wissenschaftlichen Beweise für eine Ansteckungsgefahr im Freien verfügt die Landesregierung, die auch Grundlage für die Allgemeinverfügungen mit Maskentragpflicht, Versammlungsverboten und Alkoholkonsumverboten von Stadt und Landkreis Reutlingen gewesen sein könnten?
7. Trifft es zu, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) zuletzt im Frühjahr von „zumeist diffuse(m) Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in KITAS und Horteinrichtungen“ berichtete, seither aber in seinen Wochenberichten im ganzen Herbst und Winter keine Angaben zu Ansteckungswegen mehr gemacht werden und die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheits- und Ordnungsämter aufgegeben wurde, also offensichtlich gar keine Kenntnisse über Ansteckungswege mehr vorhanden sind?
8. Sofern Frage 7 bejaht wird, wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die selektiven 2G- oder 2G+-Beschränkungen für Teile des Handels (nicht Grundbedarf), der Gastronomie und kulturelle Veranstaltungen oder die 3G-Regelungen für den Besuch von Ämtern und Rathäusern?

12.1.2021

Steyer AfD

Begründung

Nach vielen Wochen mit stets friedlich verlaufenen kleinen sogenannten „Lichterspaziergängen“, Versammlungen auf dem Marktplatz und ähnlichen Unmutsbekundungen über die Coronamaßnahmen kam es am Samstag, den 11. Dezember 2021, zu einer ebenfalls weitgehend friedlich verlaufenden größeren Versammlung von ca. 1 500 Menschen, bei der u. a. die Hauptdurchgangsstraße (Karlstraße) in Reutlingen für ca. eine halbe Stunde blockiert war. Die Polizei machte hierbei in der Wahrnehmung der zu dieser Zeit anwesenden AfD-Vertreter einen überforderten Eindruck. Später kam es auch noch zu Schlagstockeinsätzen, deren Verhältnismäßigkeit die genannten AfD-Vertreter allerdings mangels Anwesenheit nicht zu beurteilen vermögen.

Eine Woche später, am 18. Dezember 2021, waren dann 700 Polizisten mit entsprechend vielen Fahrzeugen im Einsatz, darunter eine Reiterstaffel, eine Hundestaffel, zwei Wasserwerfer (die allerdings nicht zur Verwendung kamen), es kam zu stundenlangen Einkesselungen und 570 Anzeigen wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung. Danach soll es eine Lagebesprechung gegeben haben, von der ein angebliches Protokoll an die Internetseite *reitschuster.de* sowie Vertreter der AfD in Reutlingen durchgestochen wurde. Darin ist u. a. die Rede davon, dass der Einsatz zu einer Kräfteunterdeckung im restlichen Bundesland geführt habe.

Auch am 25. Dezember 2021 gab es ein großes Polizeiaufgebot in Reutlingen, ohne dass eine Versammlung angemeldet war. Es gab nur kleine Gruppen von sogenannten „Spaziergängern“ und wieder diverse polizeiliche Maßnahmen. Unter anderem erhielt der AfD-Stadtrat H. S. auf dem Marktplatz einen Platzverweis, weil er mit einer Kerze in der Hand sowie in Begleitung seiner Frau und eines

weiteren Bekannten friedlich über den Marktplatz spazierte, ohne Teil einer größeren Gruppe zu sein. Dem Platzverweis Folge leistend auf direktem Weg zu seinem Auto außerhalb der Innenstadt erhielt er dann noch eine Anzeige wegen Teilnahme an einer verbotenen Versammlung, obwohl an dieser Stelle gar keine Versammlung stattfand, wie sogar der betreffende Polizeibeamte selbst zugeben musste.

Die vorliegende Kleine Anfrage soll der Erhellung der Hintergründe des Geschehens in Reutlingen dienen.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 Nr. IM3-0141.5-250 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. An welchen Tagen im Dezember 2021 und Januar 2021 fanden in Reutlingen Polizeieinsätze mit jeweils wie vielen Beamten statt, um die Maskenpflicht in der Innenstadt, das Alkoholkonsumverbot und die Versammlungsverbote durchzusetzen?

Zu 1.:

Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der jeweils gültigen Corona-Verordnung führt die Polizei des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich im Rahmen des Regeldienstes, von Zusatzdiensten und von präsidiumsweiten Schwerpunktkontrollen durch. Die im Rahmen des Regeldienstes integrierten Kontrollmaßnahmen werden hierbei nicht gesondert ausgewiesen, weswegen sich die nachfolgenden Ausführungen auf gezielte und geplante Kontrollmaßnahmen anlässlich der in der Fragestellung aufgeführten Kontrollanlässe beziehen.

In diesem Zusammenhang wurden in Reutlingen im Dezember 2021 zehn polizeiliche Kontrollaktionen mit insgesamt 1 491 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchgeführt.

Im Januar 2022 wurden in Reutlingen mit Stand vom 19. Januar 2022 weitere neun Kontrolleinsätze mit insgesamt 864 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durchgeführt.

Weitere, detaillierte Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Dezember 2021	Kontrolle der Maskenpflicht in der Innenstadt	Kontrolle des Alkoholkonsumverbots	Kontrolle des Versammlungsverbots	Eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte
4.12.2021	X	X		14
11.12.2021	X	X		125
13.12.2021	X	X		34
18.12.2021	X	X	X	709
20.12.2021	X	X		11
25.12.2021	X	X	X	221
26.12.2021	X	X	X	310
27.12.2021	X	X	X	43
29.12.2021	X	X	X	13
30.12.2021	X	X	X	11

Januar 2022	Kontrolle der Maskenpflicht in der Innenstadt	Kontrolle des Alkoholkonsumverbots	Kontrolle des Versammlungsverbots	Eingesetzte Polizeibeamtinnen und -beamte
1.1.2022	X	X	X	261
3.1.2022	X	X	X	26
6.1.2022	X	X	X	11
7.1.2022	X	X	X	8
8.1.2022	X	X		211
9.1.2022	X	X	X	10
10.1.2022	X	X	X	31
15.1.2022	X	X		239
17.1.2022	X			67

2. Wer ordnete den Polizeieinsatz am 18. Dezember 2021 in Reutlingen in dieser Größenordnung (ca. 700 Beamte, Reiterstaffel, Hundestaffel, zwei Wasserwerfer) an – forderte die Stadtverwaltung als Ortspolizeibehörde diese Größenordnung an, das Landratsamt oder handelte es sich um eine Entscheidung auf Ebene der Landesregierung?

Zu 2.:

Der Einsatz wurde vom Polizeipräsidium Reutlingen auf Grundlage der Beurteilung der Gesamtlage eigenständig geplant.

3. Kann die Landesregierung die Echtheit des von der Internetseite *reitschuster.de* veröffentlichten angeblichen Besprechungsprotokolls des vorgenannten Einsatzes bestätigen?

Zu 3.:

Ja.

4. Trifft es zu, dass einerseits im restlichen Land eine Kräfteunterdeckung herrschte, wie der Vertreter der Polizei an dieser (angeblichen) Besprechung ausführte, andererseits 570 sogenannte „Spaziergänger“ über Stunden eingekesselt wurden und dann Anzeigen erhielten und auch an mehreren Tagen danach die Versammlungsverbote durch Allgemeinverfügungen der Stadt zu größeren Polizeieinsätzen führten und wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund den Erfolg dieses Polizeieinsatzes?

Zu 4.:

Seit nunmehr zwei Monaten ist in Baden-Württemberg, aber auch bundesweit ein enormer Anstieg an Versammlungen im Kontext der Coronamaßnahmen festzustellen. Diese gegenwärtigen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vielzahl an Versammlungslagen im Kontext der Coronapandemie stellt für die Polizei eine große Herausforderung dar und erfordert ein Höchstmaß an Flexibilität bei der polizeilichen Einsatzplanung und -bewältigung. Die Polizei Baden-Württemberg setzt daher grundsätzlich auf ein flexibles Kräftekonzept, welches die Option einer lagebedingten Kräfteverlagerung vorsieht. Durch die im Zuge fortwährender Lagebewertungen vorgenommenen Kräfteplanungen konnten auch am 18. Dezember 2021 alle bekannt gewordenen Einsätze anlässlich der Versammlungslagen mit Bezug zur der Coronapandemie lageorientiert mit den zur Verfügung stehenden Kräften bedient werden. Ein Mehrbedarf an Einsatzkräften ist dem Innenministerium nicht bekannt, sodass das Vorliegen einer zu diesem Zeitpunkt herrschenden Kräfteunterdeckung unzutreffend ist.

Zutreffend ist, dass am 18. Dezember 2021 in Reutlingen circa 500 Personen aufgrund zahlreicher Verstöße u. a. gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Reutlingen zur Maskentragepflicht und wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung zur Feststellung der Personalien von der Polizei umschlossen wurden. Daraus resultierend konnten rund 500 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und entsprechende Bußgeldbescheide ausgestellt werden.

In der Folge fanden weitere polizeiliche Einsatzmaßnahmen aufgrund von Versammlungen sowie zur Überwachung von per Allgemeinverfügung erlassenen Versammlungsverboten der Stadt Reutlingen statt. Hierbei konnten – im Vergleich zum Mobilisierungspotenzial am 18. Dezember 2021 – deutlich weniger Personen festgestellt werden, weshalb auch weniger Einsatzkräfte erforderlich waren. Des Weiteren war ab dem 15. Januar 2021 wieder eine erhöhte Kooperationsbereitschaft der einzelnen Versammlungsmelderinnen und -anmelder sowie eine verstärkte Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nahezu aller Versammlungsteilnehmenden zu verzeichnen. Diese Entwicklung bewertet die Landesregierung in der Gesamtschau als grundsätzlich positiv.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die (angebliche) Äußerung des Ersten Landesbeamten am Reutlinger Landratsamt im bekannt gewordenen Besprechungsprotokoll, der einen „Abschreckungseffekt“ gegen Bürger befürwortet, wenn doch die wissenschaftlichen und damit rechtlichen Grundlagen der Versammlungsverbote aufgrund kaum gegebener Ansteckungsgefahr im Freien mutmaßlich nicht gegeben waren?

Zu 5.:

Die Landesregierung beurteilt grundsätzlich keine Aussagen, die von einzelnen Personen in internen Sitzungen getätigt werden.

6. Über welche wissenschaftlichen Beweise für eine Ansteckungsgefahr im Freien verfügt die Landesregierung, die auch Grundlage für die Allgemeinverfügungen mit Maskentragepflicht, Versammlungsverboten und Alkoholkonsumverboten von Stadt und Landkreis Reutlingen gewesen sein könnten?

Zu 6.:

Die Landesregierung stützt sich hinsichtlich der Bewertung des Pandemiegeschehens unter anderem auf Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) oder der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie auf aktuelle Studien und wissenschaftliche Erkenntnisse. Dabei werden auch Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachgebiete herangezogen wie beispielsweise die Expertinnen und Experten des multidisziplinären Expertenkreises Aerosole.

Nach aktuellen Erkenntnissen ist die Infektionsgefahr in Innenräumen aufgrund des beschränkten Luftvolumens und der erhöhten Anreicherung von infektiöser Partikel (globale Partikelkonzentration im Raum) grundsätzlich höher als im Freien. Dennoch ist auch im Freien ein Infektionsrisiko gegeben. Zwar ist dort die globale Partikelkonzentration aufgrund des Verdünnungseffektes mit Frischluft weitgehend zu vernachlässigen, jedoch ist die lokale Partikelkonzentration bei Nahfeldkontakten zu berücksichtigen. Wird ein Abstand von 1,5 Metern im Freien nicht eingehalten, sind Personen im direkten Nahfeld einer infizierten Person wie z. B. bei längeren Gesprächen einer erhöhten lokalen Konzentration infektiöser Partikel ausgesetzt. Das RKI empfiehlt insofern das Tragen von Masken auch in Außenbereichen, wenn der genannte Mindestabstand nicht fortwährend sicher eingehalten werden kann. Dies kann beispielsweise bei unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen der Fall sein.

7. Trifft es zu, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) zuletzt im Frühjahr von „zumeist diffuse(m) Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Kitas und Horteinrichtungen“ berichtete, seither aber in seinen Wochenberichten im ganzen Herbst und Winter keine Angaben zu Ansteckungswegen mehr gemacht werden und die Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheits- und Ordnungsämter aufgegeben wurde, also offensichtlich gar keine Kenntnisse über Ansteckungswege mehr vorhanden sind?

Zu 7.:

Auf der Internetseite des RKI wird folgende Aussage hinsichtlich der Infektionswahrscheinlichkeit in verschiedenen Lebensbereichen getroffen: „Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche treten in verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Häufungen werden oft in Privathaushalten und in der Freizeit (z. B. im Zusammenhang mit Besuchen von Bars und Clubs) dokumentiert, Übertragungen und Ausbrüche finden aber auch in anderen Bereichen statt, z. B. im Arbeitsumfeld, in Schulen, bei Reisen, bei Tanz- und Gesangsveranstaltungen, Feiern, besonders auch bei Großveranstaltungen sowie in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern“.

Im ausführlichen Lagebericht des Landesgesundheitsamtes (LGA), der donnerstags veröffentlicht wird, werden zudem die aktuellen Zahlen hinsichtlich der Ausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen sowie in Kindergärten, Horten und Schulen aufgeführt.

8. Sofern Frage 7 bejaht wird, wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die selektiven 2G- oder 2G+-Beschränkungen für Teile des Handels (nicht Grundbedarf), der Gastronomie und kulturelle Veranstaltungen oder die 3G-Regelungen für den Besuch von Ämtern und Rathäusern?

Zu 8.:

Vor dem Hintergrund der hohen Übertragbarkeit der aktuell vorherrschenden Omikron-Variante müssen so viele Übertragungen wie möglich vermieden werden, um die Infektionsdynamik zu verlangsamen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. So können beispielsweise 2G+-Regelungen bei öffentlichen Veranstaltungen oder in der Gastronomie dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit eines Eintrages von SARS-CoV-2 in die jeweilige Einrichtung und damit die Entstehung von Infektionsketten zu reduzieren.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen